



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR:0054208

04/2025

NIEDERSCHRIFT

der **Gemeinderatssitzung** vom **Dienstag, den 16.12.2025** im Gemeindeamt
St. Margareten im Rosental, 1. Stock.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. Helmut OGRIS (Vorsitzender)
2. Herr Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS
3. Herr Vizebgm. Adolf WERNIG
4. Frau GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS
5. Herr GR. Herwig OGRIS (ab 18:09 Uhr)
6. ~~Herr GR. Hannes JUCH~~ Herr Ersatz-GR. Christian KORENJAK-KASTNER
7. ~~Herr GR. Norbert SMERIETSCHNIG~~ Herr Ersatz-GR. Philipp HRIBERNIG
8. Frau GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG
9. Frau GR.ⁱⁿ Verena WUTTE
10. Herr GR. Gernot RUHS
11. ~~Frau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS~~ Herr Ersatz-GR. Mag. Stefan KESCHER
12. Herr GR. Markus WOLTE
13. ~~Frau GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG~~ Herr Ersatz-GR. Florian MALLE (ab 18:08
Uhr)
14. Herr GR. Christian WOSCHITZ
15. ~~Frau GR.ⁱⁿ Katharina KUPPER-WERNIG~~

16. Frau AL. Sabrina WINTER (Schriftführerin)
17. Frau FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass neun Mitglieder des Gemeinderates und drei Ersatz-Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

- Frau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS hat sich rechtzeitig entschuldigt, es nimmt Herr Ersatz-GR. Stefan KESCHER an ihrer Stelle teil.
- Frau GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG hat sich rechtzeitig entschuldigt, es nimmt Herr Ersatz-GR. Florian MALLE an ihrer Stelle teil. (ab 18:08 Uhr)
- Herr GR. Hannes JUCH hat sich ebenfalls rechtzeitig entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Herr Ersatz-GR Christian KORENJAK-KASTNER an der Gemeinderatssitzung teil.

- Herr GR. Norbert SMERIETSCHNIG hat sich ebenfalls rechtzeitig entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Herr Ersatz-GR Philipp HRIBERNIG an der Gemeinderatssitzung teil.
- Frau Katharina KUPPER-WERNIG hat sich auch rechtzeitig entschuldigt, es nimmt an ihrer Stelle kein Ersatzgemeinderatsmitglied teil.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut OGRIS verständigt. Die Zustellnachweise aller GemeinderätInnen liegen vor.

TAGESORDNUNG

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 28.10.2025
2. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2026)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Grabungsvereinbarung (Sondernutzungsvertrag) hinsichtlich des Glasfaserausbaus und Kabelverlegungen in Gemeindegrundstücken im Auftrag von der Kelag, KNG und BIK
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Entsorgungspreise ab 01.01.2026 im Alt- und Wertstoffsammelzentrum
5. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit (IKZ-Bonus) des Landes Kärnten im Jahr 2026
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kassenkredits für das Finanzjahr 2026
7. Beratung und Beschlussfassung Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026
8. Bericht des Bürgermeisters und Beschluss zum Abschluss des Schulbau-Projektes 2019-2025
9. Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 04.12.2025
10. Beratung und Beschlussfassung über
 - (a) die Verrechnungsstunden am Wirtschaftshof
 - (b) den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026, sowie
 - (c) den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2027-2030
11. Allfälliges
UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT
12. Personalangelegenheiten

Punkt 1. a) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut OGRIS werden einstimmig
Herr GR. Gernot RUHS und Frau GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG
zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung des Gemeinderates

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2025

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 28.10.2025 wurde von den Protokollprüfern Frau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS und Herrn GR. Norbert SMERIETSCHNIG geprüft und beurkundet.

Bgm. Helmut OGRIS fragt die anwesenden Gemeinderäte, ob jemand eine Richtigstellung begehrt.

Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt hat, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2026)

Die Hundeabgabe beträgt seit Jänner 2024 € 20,--. Damals erfolgte die Erhöhung nicht im vollen Umfang der Inflation. Wenn man die vorherige Abgabe von € 14,53, die seit 01.01.2002 in Kraft war, mit dem bisherigen Verbraucherpreisindex berechnet, wären es aktuell € 26,24. Daher wird vorgeschlagen, die Hundeabgabe ab 1. Jänner 2026 auf € 25,-- zu erhöhen. Weiters wird vorgeschlagen, den Preis für die Hundemarke von € 2,50 (seit 2008) auf € 5,-- zu erhöhen. Die Hundemarke wird bei der Anmeldung des Hundes einmalig ausgegeben und verrechnet.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Gemeinderates vorbereitet und gab dazu folgende einstimmige Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Adolf WERNIG:

Der Gemeinderat möge die neue Hundeabgabenverordnung, gültig ab 01.01.2026 mit einer Hundeabgabe von € 25,- pro Hund pro Jahr beschließen. Weiters möge der Gemeinderat den Preis für eine Hundemarke mit € 5,- festlegen und die im Entwurf vorliegende Verordnung zum Beschluss erheben:

- „VERORDNUNG

(1) *des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 16.12.2025, Zahl: 920-838/1-2025, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2026)*

(2) Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,
25,-- Euro.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe befreit ist das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Therapiebegleithunden
 - d) Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 5,-- Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde St. Margareten im Rosental“ und eine fortlaufende Nummer.

§ 6 Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (3) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in der Gemeinde

bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in der Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten.

§ 7 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 8 Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für das laufende und die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 9 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar jedes Jahres fällig. Sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten vom 17.10.2023, Zl.920-838/1-2023, mit welcher die Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris“

Beschluss: Einstimmige Annahme.

Punkt 3) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Grabungsvereinbarung (Sondernutzungsvertrag) hinsichtlich des Glasfaserausbaus und Kabelverlegungen in Gemeindegrundstücken im Auftrag von der Kelag, KNG und BIK

Nach der Vorlage des vom Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental am 15.07.2025 beschlossenen Sondernutzungsvertrages mit den Auftraggebern für den Glasfaserausbau und die Stromnetzverstärkung, die Kelag, KNG und BIK kam es zu weiteren Gesprächen hinsichtlich der Verträge aller teilnehmenden Gemeinden

einerseits, weiters zu Gesprächen bzw. Verhandlungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Vertrages der Gemeinde St. Margareten im Rosental.

Einerseits wurde auf die großen Unterschiede in den Sondernutzungsverträgen aller teilnehmenden Gemeinden hingewiesen, andererseits wurde konkret der Punkt 13 als nicht umsetzbar bezeichnet:

Herr Ersatz-GR Florian MALLE betritt um 18:08 Uhr den Sitzungssaal des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzung teil.

„Für die Instandsetzung nach der Bauausführung im Bereich einer Asphaltdecke gilt die RVS 13.01.43 – Instandsetzung nach Grabungsarbeiten samt folgenden Auflagen:

- a) Die wiederherzustellenden gebundenen Tragschichten sind je nach Instandsetzungsart provisorisch oder endgültig herzustellen. Erst nach dem Abklingen der Setzungen darf mit der endgültigen Instandsetzung der Trag- bzw. Deckschichten (Minstdicke 9cm bzw. dem Bestand angepasst) begonnen werden. In Ausnahmefällen kann die endgültige Instandsetzung sofort erfolgen, wenn die Verfüllzone mit speziellen Baustoffen (z.B. stabilisiertem Verfüllmaterial) erfolgt.
- b) Gebundene Tragschichten sind breiter als die darunterliegende Künette wieder herzustellen, dieser Übergriff ist rundumlaufend mit mindestens 20 cm auszuführen, wobei beim Entfernen der Abbruchränder ein geradliniger Anschluss herzustellen ist (Fräsen oder Schneiden).
- c) Die Anbindung an den Asphaltbestand ist an den Schnittflächen mittels Voranstrich und Einlegen eines TOK-Bandes auszuführen.
- d) Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgräben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern und dgl.) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 100cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht aufzubrechen und gänzlich zu erneuern.
- e) Die ungebundenen Tragschichten sind im Bereich der Instandsetzungszone ebenfalls wiederherzustellen, dies gilt auch im Bankettbereich bis mindestens 50 cm zum Asphalttrand.“

Herr Gemeinderat Herwig OGRIS betritt um 18:09 Uhr den Sitzungssaal des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzung teil.

Es seien der Großteil der betroffenen Straßen/Wege nicht entsprechend dieser RVS errichtet worden. Außerdem wurden insbesondere die Punkte b) und d) als nicht akzeptabel erörtert. Begründet wird dies bei b), dass im gesamten Projekt eine Überdeckung von 10 cm (nicht 20 cm) vorgesehen sei, auch die komplette Wiederherstellung der Tragschicht bei einem Restbereich sei nicht vorgesehen. Die Sondernutzungsverträge der übrigen am Förderprojekt Hochobir–Süd beteiligten Gemeinden würden diesen Punkt ebenfalls nicht beinhalten.

Nach weiteren Nachverhandlungen nach der Vorberatung im Gemeindevorstand am 09.12.2025 wurde eine angepasste Version des Punkt 13 der Grabungsvereinbarung von der Kelag connect übermittelt, demnach der Wortlaut wie folgt geändert wird:

„Für die Instandsetzung nach der Bauausführung im Bereich einer Asphaltdecke **gelten die Regelquerschnitte gilt die RVS 13.01.43 – Instandsetzung nach Grabungsarbeiten** samt folgenden Auflagen:

- a) Die wiederherzustellenden gebundenen Tragschichten sind je nach Instandsetzungsart provisorisch oder endgültig herzustellen. Erst nach dem Abklingen der Setzungen darf mit der endgültigen Instandsetzung der Trag- bzw. Deckschichten (~~Mindestdicke 9cm bzw.~~ dem Bestand angepasst) begonnen werden. In Ausnahmefällen kann die endgültige Instandsetzung sofort erfolgen, wenn die Verfüllzone mit speziellen Baustoffen (z.B. stabilisiertem Verfüllmaterial) erfolgt.
- b) Gebundene Tragschichten sind breiter als die darunterliegende Künette wieder herzustellen, dieser Übergriff ist rundumlaufend mit mindestens **10 cm** auszuführen, wobei beim Entfernen der Abbruchränder ein geradliniger Anschluss herzustellen ist (Fräsen oder Schneiden).
- c) Die Anbindung an den Asphaltbestand ist an den Schnittflächen mittels Voranstrich und Einlegen eines TOK-Bandes auszuführen.
- ~~d) Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgräben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern und dgl.) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 100cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht aufzubrechen und gänzlich zu erneuern.~~
- e) Die ungebundenen Tragschichten sind im Bereich der Instandsetzungszone ebenfalls wiederherzustellen, dies gilt auch im Bankettbereich bis mindestens 50 cm zum Asphalttrand.“

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS meint die 10 cm rundum-Überdeckung sei zwar akzeptabel, möchte aber wissen, wer die Einhaltung dieser Kriterien kontrollieren würde.

AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER erläutert, dass die Firmen dokumentieren müssen und eine Gewährleistung gilt, auch dürfe die volle Wiederherstellung erst nach der Setzung des Untergrundes vorgenommen werden.

GR Herwig OGRIS weist darauf hin, dass in manchen Nachbargemeinden nicht akzeptable Zustände nach der Glasfaserverlegung herrschen würden, dies sei zu vermeiden.

Bgm. Helmut OGRIS ersucht alle Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte, in den jeweiligen Ortsteilen die Umsetzung mitzuverfolgen und auch auf die Einhaltung der Kriterien zu achten.

Bevor zur Abstimmung über den Beschluss des Tagesordnungspunktes 3.) der Sitzung des Gemeinderates eingegangen wird, ersucht Herr Bgm. Helmut OGRIS den Ersatz-Gemeinderat, Herrn Florian MALLE, sich für das Gelöbnis zu erheben.

Herr Ersatz-Gemeinderat Florian MALLE legt vor dem Gemeinderat gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO i.d.g.F. „in die Hand des Bürgermeisters“, folgende Gelöbnisformel ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Gemeinderates vorbereitet und gab dazu folgende einstimmige Beschlussempfehlung ab:

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge den Punkt 13 des am 15.07.2025 beschlossenen Leitungsvertrages so abändern, dass

- im Einleitungssatz „gelten die Regelquerschnitte“,
- in Punkt a) „dem Bestand angepasst“ und
- bei Punkt b) „10 cm“ vorzusehen ist, sowie
- der Punkt d) gestrichen wird, der frühere Punkt „e“ ist somit der neue Punkt „d“. Der Rest der Vereinbarung bleibt unverändert.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 4) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Entsorgungspreise ab 01.01.2026 im Alt- und Wertstoffsammelzentrum

Die Entsorgungspreise im Alt- und Wertstoffsammelzentrum wurden zuletzt mit Gültigkeit ab 01.01.2022 angepasst. Aufgrund der jährlich durchgeführten Preisanpassung durch das Entsorgungsunternehmen sollte wieder eine Tarifierhöhung für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe vorgenommen werden.

Die Tarife wurden entsprechend des Verbraucherpreisindex berechnet. Die Veränderung von 01.01.2022 bis 30.09.2025 liegt bei + 22 %. Bei einigen Abfall-Fraktionen liegt das Verhältnis von Einnahmen aus den Entsorgungspreisen beim Wertstoffsammelzentrum und den dem Entsorger zu zahlenden Kosten weit auseinander. Bei diesen Fraktionen werden zusätzliche Preisanpassungen vorgeschlagen: Matratzen, Holz, Reifen und Bauschutt.

Tarife für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe ab 01.01.2026

Fraktion	Einheit	Tarif (EUR)
Altöl und Altfette	je kg	0,50
Haushaltsöfen mit Schamott	je Stück	27,00
Rasenmäher	je Stück	13,50
Heizkessel, Zentralheizungsöfen	je Stück	67,50
Autobatterie	je Stück	7,00
Traktorbatterien	je Stück	10,00
Sperrmüll - Kleinmengen - Mindestabgabe		7,00
Sperrmüll	je m ³	25,00

Matratzen	je Stück	8,00
Siloplanen und Wickelfolien	je kg	0,50
Holzentsorgung - Mindermenge		7,00
Holzentsorgung	je m ³	25,00
PKW - Reifen ohne Felgen	je Stück	5,00
PKW - Reifen mit Felgen	je Stück	10,00
Traktor - Reifen ohne Felgen	je Stück	11,00
Traktor - Reifen mit Felgen	je Stück	22,00
Bauschutt - Mindermenge		7,00
Reiner Bauschutt in Kleinstmengen	je m ³	45,00
Restmüll (kein gelber Gojer-Müllsack)	je 60 l Sack	7,50
Gojer-Säcke für Restmüll	je Stück	5,50
XPS - Platten - Mindermenge		7,00
XPS - Platten	je m ³	54,00
KMF - Künstliche Mineralfaser - Mindermenge		7,00
KMF - Künstliche Mineralfaser	je m ³	54,00
Restmüll in m ³ – interne Verrechnung	je m ³	54,00

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Herwig OGRIS findet die Preisgestaltung gerechtfertigt, insbesondere auch da der Ausschussobmann Herr GR. Markus WOLTE in diese eingebunden war.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gab dazu folgende einstimmige Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Markus WOLTE:

Der Gemeinderat möge die Tarifierung für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe ab 01.01.2026 wie nachstehend angeführt beschließen:

Fraktion	Einheit	Tarif (EUR)
Altöl und Altfette	je kg	0,50
Haushaltsöfen mit Schamott	je Stück	27,00
Rasenmäher	je Stück	13,50
Heizkessel, Zentralheizungsöfen	je Stück	67,50
Autobatterie	je Stück	7,00
Traktorbatterien	je Stück	10,00
Sperrmüll - Kleinmengen - Mindestabgabe		7,00
Sperrmüll	je m ³	25,00
Matratzen	je Stück	8,00
Siloplanen und Wickelfolien	je kg	0,50
Holzentsorgung - Mindermenge		7,00
Holzentsorgung	je m ³	25,00
PKW - Reifen ohne Felgen	je Stück	5,00
PKW - Reifen mit Felgen	je Stück	10,00
Traktor - Reifen ohne Felgen	je Stück	11,00
Traktor - Reifen mit Felgen	je Stück	22,00
Bauschutt - Mindermenge		7,00
Reiner Bauschutt in Kleinstmengen	je m ³	45,00
Restmüll (kein gelber Gojer-Müllsack)	je 60 l Sack	7,50

Gojer-Säcke für Restmüll	je Stück	5,50
XPS - Platten - Mindermenge		7,00
XPS - Platten	je m ³	54,00
KMF - Künstliche Mineralfaser - Mindermenge		7,00
KMF - Künstliche Mineralfaser	je m ³	54,00
Restmüll in m ³ – interne Verrechnung	je m ³	54,00

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 5) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit (IKZ-Bonus) des Landes Kärnten im Jahr 2026

Gemäß der Richtlinie zur Verteilung der Bedarfszuweisungen an die Kärntner Gemeinden über das Bedarfszuweisungsmittel-Verteilmodell 2024 bis 2026 besteht für jede Gemeinde die Möglichkeit, für interkommunale Vorhaben einen Bonus von jeweils maximal € 50.000,- in den Haushaltsjahren 2024 bis einschließlich 2026 zu lukrieren. Dieser Bonus kann für Gemeindeübergreifende Projekte und Investitionen, oder auch für interkommunale Aufgabenerfüllung im Wege von bestehenden Gemeindeverbänden (beispielsweise Sozialhilfeverbände, Schulgemeindeverbände, etc.) gewährt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die gewährten Mittel je zur Hälfte für die Deckung der Kosten der Gemeinde für den Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land bzw. den Schulgemeindeverband Klagenfurt-Land zu verwenden.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Gemeinderates vorbereitet und gab dazu folgende einstimmige Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Herwig OGRIS:

Der Gemeinderat möge die Mittel des IKZ-Bonus von gesamt € 50.000,-- für das Jahr 2026 je zur Hälfte für Deckung der Zahlungen an den Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land bzw. den Schulgemeindeverband Klagenfurt-Land verwenden.

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 6) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kassenkredits für das Finanzjahr 2026

Um rechtzeitige Auszahlungen immer gewährleisten zu können, können gem. § 37 K-GHG die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven oder mittels Kontokorrentrahmen verstärkt werden.

Im laufenden Jahr 2025 wurde kein Kontokorrentkredit aufgenommen. Das Girokonto war immer im Plus. Sollten für das kommende Jahr liquide Mittel kurzfristig notwendig sein, muss erst auf die „Allgemeine Haushaltsrücklage Investition“ zugegriffen werden. Daher wird folgende Vorgangsweise für den Kassenkredit vorgeschlagen: Es wird ein Beschluss gefasst, in welcher Höhe ein gegebenenfalls notwendiger Kontokorrentkredit aufgenommen werden kann. Wenn der Bedarf bestehen sollte, sind bei den Banken entsprechende Angebote einzuholen und der Kredit kann aufgenommen werden.

Diskussion und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gab dazu folgende einstimmige Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Christian WOSCHITZ:

Der Gemeinderat möge für die Vergabe des Kontokorrentkredites für das Haushaltsjahr 2026 eine Höhe von € 250.000,- festlegen. Wenn die Mittel tatsächlich benötigt werden, sind entsprechende Angebote einzuholen und der Kredit kann entsprechend der Vergaberichtlinien aufgenommen werden.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 7) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026

Der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 wurde am 24.11.2025 der Aufsichtsbehörde, dem Amt der Kärntner Landesregierung (AKL), Abteilung 3 übermittelt. Die Richtigkeit der Stellenzuordnung gem. Kärntner Gemeinde-Mitarbeiterinnengesetz (K-GMG) iVm. der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung 2022 (K-GMVZV 2022) wurde am 24.11.2025 vom GSZ (Gemeindeservicecenter) bestätigt.

Im Zentralamt beläuft sich die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 der Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV) auf 195 Punkte. Mit den derzeit benötigten 162,60 Beschäftigungsrahmenplan-Punkte wird die Obergrenze nicht überschritten.

Am 02.12.2025 erhielt die Gemeinde St. Margareten im Rosental das Antwortschreiben der Abteilung 3 des AKL, worin bestätigt wird, dass gegen den Beschluss über den Stellenplan für das Jahr 2026 keine Einwände bestehen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gab dazu folgende einstimmige Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Stellenplanverordnung (Stellenplan 2026) für das Verwaltungsjahr 2026 beschließen und den vorliegenden Verordnungsentwurf zum Beschluss erheben:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 16.12.2025, Zahl: 011-01/2025 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird. (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 195 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	100,00%			6	30	30,00
3	100,00%	C	IV	10	42	42,00

4	85,00%			8	36	30,60
5	100,00%	K	-	10	42	
6	75,00%	P5	III	2	18	
7	100,00%	P3	III	6	30	
8	100,00%	P3	III	6	30	
9	100,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						162,60

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2024, **Zahl:011-01/2024** außer Kraft.

Der
Bürgermeister:
Helmut Ogris"

Beschluss: Einstimmige Annahme.

Punkt 8) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht des Bürgermeisters und Beschlussfassung über den Abschluss des Schulbau-Projektes 2019-2025

Nach der finalen Prüfung des Projektes durch den Bildungsbaufonds des Landes Kärnten hat dieser seine Förderung erhöht und noch weitere € 413.000,- ausbezahlt. Somit kann das Projekt mit einem positiven Saldo von € 453.535,10 abgeschlossen werden. In diesem Plus enthalten ist das aufgenommene Darlehen über € 500.000,-, das noch bis 2030 laufend getilgt wird.

Der Betrag von € 453.535,10 wird in den operativen Haushalt umgebucht und steht zur Ausfinanzierung für künftige Projekte zur Verfügung. Gleichzeitig wird dieser Betrag auf die Allgemeine Haushaltsrücklage/Zahlungsmittelreserve/Sparkonto umgebucht.

Die endgültige Finanzierung des Schulbauprojektes stellt sich wie folgt dar:

Sanierung und Zubau Volksschule 2019-2025			
Ausgaben		Tilgung	Darstellung inkl. Tilgung
Bau	2.714.675,73		
Ausstattung	30.937,09		
PV-Anlage	32.189,82		
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.258,28		
Sontige Ausgaben	4.815,50		
Tilgung Darlehen		76.476,18	
Summe	2.783.876,42	76.476,18	2.860.352,60
Einnahmen			
KIP Bundesmittel	116.051,70		
KPC Bundesmittel	123.554,00		
Schulbau/Bildungsbaufonds Land Kärnt	1.690.000,00		
PV-Förderung Land Kärnten	12.337,00		
BZ iR 871100 (2019)	43.500,00		
BZ iR 301100	483.100,00		
BZ aR 301200	225.000,00		
Gemeindhilfspaket Land Kärnten	38.745,00		
Förderung PV Kelag	3.600,00		
Darlehen Anadi	500.000,00		
Refinanzierung Darlehen BZ		78.000,00	
Summe	3.235.887,70	78.000,00	3.313.887,70
Saldo	452.011,28	1.523,82	453.535,10

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gab dazu folgende einstimmige Beschlussempfehlung ab:

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge den Projektabschluss zur Kenntnis nehmen und die Zahlung des Projektergebnisses auf die allgemeine Haushaltrücklage beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 9) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 04.12.2025

Bgm. Helmut OGRIS bittet das Mitglied des Kontrollausschusses, Herrn GR. Herwig OGRIS den Bericht über die Sitzung vom 04.12.2025 zu erstatten.

Der Kontrollausschuss fand am 04.12.2025 um 18:00 Uhr als regelmäßige Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Vorstellung des Voranschlages 2026 und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2027 bis 2030
- 4) Allfälliges

Anwesend waren die Mitglieder: Obfrau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS, GR. Hannes JUCH, GR. Herwig OGRIS und Ersatz GR. Christian Korenjak-Kastner in Vertretung für GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG, sowie die Finanzverwalterin Heidemarie KILIAN. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Im Tagesordnungspunkt 2 wurde eine Kassenbestandsprüfung durchgeführt und der Kassenabschluss laut Kassabuch vom 04.12.2025 überprüft. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Istbestand überein.

Der Kassenabschlussbericht per 30.11.2025 wurde mit den Girokontoständen, Sparkontoständen sowie dem Kassenabschluss kontrolliert.

Mit 27. November wurden EUR 250.000 bei der Republik Österreich als Bundesschatz veranlagt. Dieser Betrag wurde auf das vom Land Kärnten vorgegebene Sachkonto gebucht. Der Betrag scheint auf dem Tagesabschlussbericht der Buchhaltung noch nicht auf, da die EDV-Firma dies erst programmieren muss. Entsprechende Kontoauszüge des Bundesschatz liegen vor. Es erfolgte vorerst eine händische Ergänzung des Tagesabschlussberichtes. Der korrekte Bericht wird dem Kontrollausschuss nachgeliefert.

Somit wurde der Tagesabschluss zum 30.11. für in Ordnung befunden.

Im Rahmen des Tagesordnungspunkt 2 wurden die Buchungen und Gebarung der Gemeinde im Prüfzeitraum 01.10.2025 – 30.11.2025 kontrolliert. Die letzte Gebarungsprüfung erfolgte am 07.10.2025. Die Prüfung der Buchungen auf Basis der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Buchungen (Kreditorenrechnungen, Kreditorengutschriften, Sachkontobuchungen und Lohnbuchungen, Barkassenbelege) aus dem Buchungszeitraum. Die Gebarung wurde auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Zum Tagesordnungspunkt 3, der Vorstellung des Voranschlages 2026 und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2027 bis 2030:

Der erste Entwurf des Voranschlages 2026 wurde am 3. Dezember durch die Revision des Landes vor Ort begutachtet. Danach wurde ein neuer Entwurf erstellt, der an die Gemeinderatsmitglieder per E-Mail übermittelt wurde. Zum Zeitpunkt des Kontrollausschusses war der Voranschlag noch nicht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Frau FV Heidemarie KILIAN erläuterte die wesentlichen Punkte des Voranschlages 2026 sowie den Stand bei den aktuellen Projekten.

Im Tagesordnungspunkt 4 Allfälliges wurde die im letzten Jahr erstellte und mit den aktuellen Zahlen versehene einfache Darstellung der Gemeindefinanzen besprochen. Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 10) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über (a) die Verrechnungsstunden am Wirtschaftshof, (b) über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026, sowie (c) über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2027-2030

Bürgermeister Helmut OGRIS erteilt FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN zur Erläuterung des Amtsvortrages das Wort.

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 7 der K-AGO in der Zeit vom 05.12.2025 bis 12.12.2025 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und wurde auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Während der Auflagefrist wurden keine Einsichtnahmen verzeichnet und es wurden keine Einwendungen erhoben.

GR. Christian WOSCHITZ verlässt um 18:41 den Sitzungssaal des Gemeinderates.

(a) die Verrechnungsstunden am Wirtschaftshof

Bevor in die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt näher eingegangen wird, müsste die Verrechnungsstunde für Leistungen des Wirtschaftshofes beschlossen werden, welche für das Haushaltsjahr 2026 mit € 54,- errechnet wurde. Die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge (Volkswagen und Mercedes) wäre mit € 0,85 pro gefahrenen Kilometer festzusetzen. Für das Kommunalfahrzeug Aebi Rasant wurde ein Betriebsstundensatz von € 42,- errechnet.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE:

GR. Christian WOSCHITZ kommt um 18:47 wieder in den Sitzungssaal des Gemeinderates.

Der Gemeindevorstand hat diesen Teil a des Tagesordnungspunktes 10 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gab dazu folgende einstimmige Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Herwig OGRIS:

Der Gemeinderat möge für das Haushaltsjahr 2026 die Verrechnungsstunde für Personal mit € 54,- pro Stunde und die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge mit € 0,85 pro gefahrenen Kilometer bzw. für den Aebi Rasant mit € 42,- pro Betriebsstunde festsetzen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Vizebgm. Adolf WERNIG verlässt um 18:47 den Sitzungssaal des Gemeinderates.

(b) über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026

Der Voranschlag 2026 wurde unter Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Finanzgebarung erstellt. Es konnten weder der Finanzierungs- noch der Ergebnisvorschlag ausgeglichen budgetiert werden.

Die Gebührenhaushalte Wasser, Kanal und Müll sind alle ausgeglichen bzw. weisen einen Überschuss aus.

Die Umlagen-Belastung hat sich von 2023 auf 2026 folgendermaßen verändert:

Bezeichnung	2023	2024	2025	2026
Pensionsfonds Bürgermeister	13.800	12.200	12.400	12.800
Pensionsfonds Beamte	130.300	151.500	170.000	165.000
Kärntner Verwaltungsakademie	1.400	1.400	1.400	1.400
Aufgabenbesorgung - GSZ	1.100	1.200	1.200	1.200
CNC Behördennetzwerk - GSZ	2.100	2.500	2.600	2.600
Kärntner Bildungsbaufonds	19.800	19.600	12.800	11.600
Pädagogische Beratungszentren	200	200	200	200
Schulsozialarbeit	0	1.400	1.400	1.300
Schulassistent, Inklusion	0	0	0	4.300
Schulerhaltungsbeitrag Berufsschulen	6.400	7.700	4.000	7.200
Kinder-Tagesbetreuung K-KBBG	34.800	47.100	49.500	57.200
Sozialhilfe Kopfquote	363.500	428.100	458.400	469.600
Krankenanstalten Abgang	182.300	217.500	209.600	226.500
Rettungsbeitrag	13.200	15.400	16.900	17.200
Verkehrsverbund	9.200	9.900	11.400	11.300
Umlage Verwaltungsgemeinschaft	15.400	20.800	0	0
Umlage Schulgemeinerverband	37.200	37.200	37.300	50.600
Umlage Sozialhilfeverband	49.200	49.200	49.400	48.900
Landesumlage	36.000	36.300	20.400	26.900
SUMME	915.900	1.059.200	1.058.900	1.115.800
MEHRAUSGABE geg. Vorjahr		143.300	-300	56.900
Mehr-Minderausgabe in %		15,65	-0,03	5,37

Die prognostizierten Ertragsanteile betragen für das Jahr 2026 € 1.179.900,--. Im Vergleich zum Voranschlag 2025 € 1.133.900,-- ist das ein Plus von 4,05 %.

Die gesamten BZ-Mittel i.R. von EUR 569.000,-- wurden bis auf die Rückzahlung des Schulbau-Darlehens von € 52.000,--, also € 517.000,-- auf Anweisung des Landes gesamt in den operativen Haushalt veranschlagt und somit stehen für Investitionsprojekte keine BZ-Mittel i.R. aus dem Jahr 2026 zur Verfügung.

Die IKZ-Mittel von € 50.000,- werden zur Abgangsdeckung der Transferzahlungen an den Schulgemeinerverband und an den Sozialhilfeverband herangezogen.

Vizebgm. Adolf WERNIG betritt um 18:48 Uhr wieder den Sitzungssaal des Gemeinderates.

Zur Finanzierung kleinerer Investitionen wurden KIP-KIG Mittel in den jeweiligen Ansätzen budgetiert.

Im Ansatz Wirtschaftshof wurden Restmittel von der Anschaffung des neuen Kommunalfahrzeuges sowie für eine Dieseltankstelle für die Blackout-Vorsorge veranschlagt. Diese beiden Anschaffungen können noch mit Rest-BZ-Mitteln aus 2023 bedeckt werden.

Weiterhin budgetiert wurden vorhandene Rest-BZ-Mittel des Leuchtturm-Projektes, um für das Notstromaggregat eine Lagermöglichkeit ohne Anhänger zu realisieren.

Die Fertigstellung der Erneuerung der Ortsbeleuchtung wurde budgetiert. Ebenso der Anschluss an das Glasfaser-Netz für sechs gemeindeeigene Gebäude.

Geplant sind weiters Schallschutzmaßnahmen im Kindergarten in Höhe von € 20.000,- - sofern Mittel des § 15a von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Voranschlages fand am 3. Dezember vor Ort statt. Es erfolgte eine umfassende Prüfung, auch nach Einsparpotentialen. Notwendige Korrekturen und Änderungen in der Budgetierung wurden danach eingearbeitet und ein neuer Entwurf erstellt, dessen Auflage zur Einsicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend kundgemacht wurde.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS erkundigt sich nach den Einrichtungen nach der StVO, ob das Straßenschilder betrifft und hinterfragt die Höhe.

AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER erläutert, dass alle 5 Jahre eine Bereisung des Gemeindegebietes nach der StVO durch die BH Klagenfurt-Land vorgenommen werde. Im Rahmen dessen würden die Regelungen (Vorrang geben, Stopp, Sackgasse, Beschränkungen udgl.) entlang der B 85 überprüft, ebenfalls der Zustand der jeweiligen Verkehrsschilder. In Folge der diesjährigen Bereisung seien einige neue Verkehrszeichen anzuschaffen.

GR. Gernot RUHS erkundigt sich außerdem über die Posten „Gemeinschaftspflege“, Geräte Wirtschaftshof, sowie Instandhaltung Gemeindeamt.

FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN erläutert, dass dies Posten wie Weihnachtsfeier sei, beim Wirtschaftshof müsse ein Akku-Schrank, sowie ein neuer Raider angeschafft werden und die Instandhaltung Gemeindeamt seien die baulichen Vorkehrungen für den Bankomaten.

Der Gemeindevorstand hat diesen Teil (b) des Tagesordnungspunkts 10 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gab dazu folgende einstimmige Empfehlung ab:

Antrag GR. Christian WOSCHITZ:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 und die damit verbundenen Festlegungen in der vorliegenden Fassung genehmigen und die diesbezügliche Verordnung zum Beschluss erheben:

„Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 16. Dezember 2025,

Zl. 901-02/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.485.200,00
Aufwendungen:	€ 3.595.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 109.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.351.700,00
Auszahlungen:	€ 3.409.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 57.800,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Personalkosten (Kontenklasse 5*) sind in den Unterabschnitten gegenseitig deckungsfähig.

Bei den Sachaufwendungen sind innerhalb der Unterabschnitte folgende Konten gegenseitig deckungsfähig:

- Konten 4000* mit Investitionskonten 0* pro Unterabschnitt
- Instandhaltungskonten 61* pro Unterabschnitt
- Kontenklasse 4* ohne Konto 4000* pro Unterabschnitt

- Konten 720* pro Unterabschnitt (WiHof-Leistungen)
- Konten 728* pro Unterabschnitt

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für die oben genannten Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit bzw. innerhalb des Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 457.000,-

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris“

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

c) mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2027-2030

Den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsgesetzes zufolge ist für einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen und umfasst die Jahre 2027 bis 2030.

GV.in Sabrina SVETITS verlässt um 19:05 den Sitzungssaal des Gemeinderates.

Der mittelfristige Finanzplan ergibt, dass der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt der Jahre 2027 bis 2030 Abgänge aufweisen. Bei dieser Aufstellung wurden die Ertragsanteile mit der mitgeteilten Steigerung vom AKL erfasst. Für die kommenden Finanzjahre wird ein Ausgleich der beiden Haushalte unter den gegebenen Voraussetzungen kaum möglich sein. Ziel muss es sein, die Abgänge so niedrig wie möglich zu halten.

Jahr	Haushalt	Erträge/ Einnahmen	Aufwendungen/ Auszahlungen	Ergebnis/ Finanzierung
2027	ErgebnisHH	3.396.500,-	3.526.400,-	- 128.900,-

2028	FinanzierungsHH	3.135.300,-	3.233.900,-	- 98.600,-
	ErgebnisHH	3.446.100,-	3.556.600,-	- 110.500,-
2029	FinanzierungsHH	3.192.700,-	3.284.000,-	- 91.300,-
	ErgebnisHH	3.432.200,-	3.590.500,-	- 158.300,-
2030	FinanzierungsHH	3.191.100,-	3.325.600,-	- 134.500,-
	ErgebnisHH	3.468.800,-	3.628.900,-	- 160.600,-
	FinanzierungsHH	3.240.300,-	3.355.800,-	- 115.500,-

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gibt zu diesem Teil c) des Tagesordnungspunkts 10 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gab dazu folgende einstimmige Beschlussempfehlung ab:

Antrag Ersatz-GR. Christian KORENJAK-KASTNER:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2027–2030 beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS betritt um 19:07 Uhr wieder den Sitzungssaal des Gemeinderates.

Punkt 11) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Allfälliges

Bgm. Helmut OGRIS berichtet über:

- Die Errichtung der Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet von St. Margareten
- Den GV-Umlaufbeschluss zur Anschaffung eines Innenausbau (Regale, Werkzeughalterungen etc) für das neu angeschaffte Bauhof-Fahrzeug, den VW Caddy.
- Die Errichtung eines Bankomaten am Gemeindeplatz, als Durchbruch beim Gemeindeamt. Anfang Februar 2026 wird die Errichtung und Befüllung umgesetzt.
- Ein Projekt mit der KLAR!, nämlich eine Informationsveranstaltung zur Verbringung von Oberflächenwässer, inklusive Fallbeispiel aus der Gemeinde. Die Veranstaltung soll Ende Februar durchgeführt werden.
- Den Generationentag der Gemeinde am 22.12. ab 10:00 Uhr – hierzu ist der gesamte Gemeinderat herzlich eingeladen.

GR. Gernot RUHS bemängelt den Strauchschnitt entlang den Gemeindestraßen, da fallweise bis zu 6m in den Grund der Agrargemeinschaft geschnitten wurde, dies sei nicht akzeptabel, dies müsse mit Maß und Ziel umgesetzt werden.

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Tagesordnungspunkt 12 des Gemeinderates wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 19:45 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: